

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf (AGB)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Rahmen derer wir, **Nüssli (Schweiz) AG, Hauptstrasse 36, 8536 Hüttwilen**, als Verkäufer auftreten.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten, wenn solche Änderungen in unserem berechtigten Interesse liegen und dem Kunden zumutbar sind.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Vertragsangebot zum Kauf der bestellten Kaufsachen dar. Dieses Vertragsangebot kann von uns innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns angenommen werden. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Kaufsache an den Kunden erklärt werden. Im Falle einer Auftragsbestätigung ist diese vom Kunden unverzüglich zu überprüfen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung hat der Kunde ebenso unverzüglich schriftlich an uns mitzuteilen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager/Werk, ausschliesslich Kosten für Verpackung, Rostschutz und Fracht.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST) ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4. Preisangaben verstehen sich in SCHWEIZER FRANKEN (CHF). Eine Zahlung in Fremdwährung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall hat der Kunde Wechselkursänderungen zu unseren Lasten ab dem Datum der Auftragsbestätigung auszugleichen. Ein solcher Ausgleichsanspruch wird gleichzeitig mit der Kaufpreiszahlung fällig.
- 3.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt 40% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung und 60% des Kaufpreises nach Lieferung in Rechnung zu stellen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.6. Der Kunde hat ein Recht zur Verrechnung oder zur Zurückbehaltung nur, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder in der wesentlichen Mangelhaftigkeit der Kaufsache begründet ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht ausserdem nur ausüben, wenn

sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 3.7. Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden mit unseren Forderungen zu verrechnen. Wir sind ausserdem berechtigt, Forderungen des Kunden mit Forderungen anderer Konzernunternehmen zu verrechnen, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Kunden oder aus sonstigem Recht gegen den Kunden zustehen. Massgeblich für die Bestimmung der hieraus berechtigten Unternehmen ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses letzte veröffentlichte Geschäftsbericht.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Der vereinbarte Liefertermin ist approximativ und nur dann verbindlich, wenn er explizit als verbindlich bezeichnet wird.
- 4.2. Die Einhaltung des verbindlich vereinbarten Liefertermins setzt die vollständige und rechtzeitige vorherige Abklärung aller technischen Umstände voraus. Sie setzt weiterhin die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 4.3. Die Einhaltung des verbindlich vereinbarten Liefertermins steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Kaufsache unverzüglich informiert. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet. Es besteht diesfalls kein Anspruch auf Verzinsung.
- 4.4. Eine angemessene Verschiebung des verbindlich vereinbarten Liefertermins tritt ein, wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder aussergewöhnliche Ereignisse bei uns, einem Zulieferer oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Das gleiche gilt im Falle von Streik und/oder Aussperrung sowie weiterer unvorhersehbarer Umstände, welche nicht durch uns verschuldet sind. Ab einer Dauer einer solchen Nichtverfügbarkeit von einem Monat sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert worden ist. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet. Es besteht diesfalls kein Anspruch auf Verzinsung.
- 4.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Zum vereinbarten Liefertermin abholfertig gemeldete Kaufsachen muss der Kunde sofort abholen; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Für die Lagerung erheben wir mit Beginn des Annahmeverzugs pauschal einen Betrag in Höhe von 0,2% des Werts der gelagerten Kaufsachen, maximal nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.6. Im Falle eines Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf (AGB)

auf einer von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Pflichtverletzung beruht.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 5.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 5.3. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Bestellung und Kosten des Kunden.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache nach Erhalt umgehend zu prüfen. Allfällige Mängel sind innert 7 Tagen seit Erhalt schriftlich substantiiert zu rügen. Im Übrigen gilt Art. 201 Abs. 2 und 3 OR.
- 6.2. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Eigenschaften der Kaufsache. Technische Ratschläge und Empfehlungen durch uns sowie werbliche Aussagen, Anpreisungen erfolgen ausserhalb vertraglicher Verpflichtungen. Insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Kaufsache für den vom Kunden vorgesehenen Zweck eignet, obliegt allein dem Kunden.
- 6.3. Wir leisten für Mängel der Kaufsache zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Erst bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Kunde eine Kaufpreisminderung geltend machen. Ein Recht auf Wandelung besteht einzig bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, der die Verwendung der Kaufsache gänzlich ausschliesst.
- 6.4. Der Kunde ist im Falle eines Mangels nur zu einem Rückbehalt des Kaufpreises berechtigt, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt.
- 6.5. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemässen Montage entgegensteht.
- 6.6. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Kaufsachen. Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder rein optische Beeinträchtigungen sind nicht von unserer Gewährleistungspflicht umfasst, sofern diese nicht

auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

- 6.7. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Mangelfolgeschaden verjähren innert 2 Jahren seit Ablieferung der Kaufsache.
- 6.8. Soweit im Rahmen der Verwendung der Kaufsachen durch den Kunden Personal durch uns abgestellt wird, ist dieses lediglich allgemein beratend tätig; eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.
- 6.9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

7. Haftungsbeschränkungen

- 7.1. Wir haften nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher oder arglistiger Pflichtverletzung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Ansprüchen des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In allen Fällen ist unsere Haftung auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Unsere Haftung für unmittelbare und mittelbare Folgeschäden, z.B. durch den Ausfall von Veranstaltungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal der Kaufsache bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- 7.2. Die vorstehenden Regelungen gelten für unsere Haftung aus allen Rechtsgrundlagen, insbesondere für die Haftung aus Pflichtverletzung (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, Gewährleistung), aus Delikt und Verletzung von Schutzrechten.
- 7.3. Die Hilfspersonenhaftung gemäss Art. 101 OR wird vollständig wegbedungen.

8. Rücktrittsrecht und Zahlungsverzug

- 8.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer bestehenden fälligen oder noch nicht fälligen sowie aller zukünftigen Zahlungsforderungen gegen den Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis steht uns ein jederzeitiges sofortiges Rücktrittsrecht zu. Diesfalls sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Kaufsache zu verlangen. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich uns entstandener angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der aus dem Rücktritt entstehende Schaden hat der Kunde uns zu ersetzen.
- 8.2. Der Kunde ist während des Bestehens des Rücktrittsrechts verpflichtet, die Kaufsache schonend, pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Kaufsache während des Bestehens des Rücktrittsrechts erforderlich sind oder werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang durchzuführen.
- 8.3. Im Falle einer Pfändung der Kaufsache ist der Kunde verpflichtet, uns eine Pfändung oder einen sonstigen Eingriff Dritter auf die Kaufsache unverzüglich

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf (AGB)

schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er einen Antrag auf Insolvenz stellt.

- 8.4. Solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, ist der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen (nachfolgend kollektiv „Umbildung“) und die Kaufsache vor oder nach einer Umbildung weiter zu veräußern, sofern die Umbildung und/oder der Weiterverkauf vorgängig schriftlich von uns genehmigen worden ist.
- 8.5. Machen wir von unserem Rücktrittsrecht gebrauch, ist der Kunde verpflichtet, allfällige Umbildungen auf seine Kosten vollumfänglich und sofort zurückzubauen. Unterlässt er den Rückbau, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche uns aus einem von uns oder in unserem Auftrag durchgeführten Rückbau entstehenden Kosten zu übernehmen. Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden vorbehalten.
- 8.6. Der Kunde tritt bei Weiterveräußerung der Kaufsache während des Bestehens unseres Rücktrittsrechts zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung bereits jetzt alle Ansprüche und Forderungen in Höhe des in der Auftragsbestätigung genannten Preises zzgl. MWST an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder einen Dritten erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Umbildung weiter veräußert worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Nach einer Abtretung einer Forderung des Kunden gegenüber Dritten aus einer Weiterveräußerung bleibt der Kunde widerruflich zur Einziehung der Forderung gegenüber dem/den Dritten im eigenen Namen und für unsere Rechnung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Ermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht ordnungsgemäss nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und uns gegenüber alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung offenzulegen.
- 8.7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.

9. Vorkaufsrecht

- 9.1. Für den Fall, dass der Kunde den Kaufgegenstand oder Teile davon weiterveräußern möchte, räumt er uns ein Vorkaufsrecht ein, welches uns berechtigt, den Kaufgegenstand oder die jeweiligen Teile davon zu den gleichen Bedingungen wie vom Kunden mit einem Dritten vereinbart zu erwerben. Das Vorkaufsrecht gilt für alle Fälle, in denen der Kunde den Kaufgegenstand gegen Entgelt an einen Dritten übertragen will.
- 9.2. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet uns unverzüglich schriftlich über den Eintritt des Vorkauffalls und die

von ihm mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen zu informieren.

- 9.3. Wir müssen unser Vorkaufsrecht innert 21 Tagen nach Zugang bei uns der schriftlichen Bekanntmachung des Vorkauffalls durch den Kunden schriftlich gegenüber dem Kunden ausüben, ansonsten das Vorkaufsrecht erlischt. Bei Ausübung unseres Vorkaufsrechts sind wir verpflichtet, den Kaufpreis und alle übrigen vom Kunden mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen zu den gleichen Bedingungen wie der Dritte zu übernehmen.

- 9.4. Das Vorkaufsrecht kann nicht übertragen werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Wir sind berechtigt die Firma des Kunden, den Standort der Kaufsache während deren Einsatzzeit und den Anlass (Veranstaltung) sowie, in Abstimmung mit dem Kunden, Bild- und Tonmaterial von der Veranstaltung zu werblichen Zwecken, insbesondere zu Referenzzwecken uneingeschränkt und kostenfrei zu nutzen.
- 10.2. Es gilt Schweizer Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 10.3. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständige ordentliche Gericht. Wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an dem für ihn örtlich zuständigen ordentlichen Gericht zu verklagen.
- 10.4. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die wir und der Kunde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.